

Jugendordnung der DJK-Sportjugend

Anhang zur Satzung der Deutschen Jugendkraft Marktsteinach e. V.

§ 1

Name und Wesen

1. Die DJK-Sportjugend in der DJK Marktsteinach ist die Jugendorganisation der DJK Marktsteinach e.V., des christlichen Vereins für Breiten-, Freizeit- und Leistungssport.
2. Die DJK Marktsteinach erkennt die Eigenständigkeit ihrer Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Sie beschließt die nachstehende Jugendordnung der DJK-Sportjugend als Teil der Satzung der DJK Marktsteinach.
3. Die DJK-Sportjugend der DJK Marktsteinach führt und verwaltet sich selbständig. Über alle Sitzungen wird ein Protokoll verfasst. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel und führt ein Kaszenbuch, das von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft der DJK Marktsteinach vor deren Jahreshauptversammlung geprüft wird.
4. Mitglieder der DJK-Sportjugend sind alle männlichen und weiblichen DJK-Mitglieder unter 27 Jahren und alle im Jugendbereich gewählten DJK-Mitglieder.

§ 2

Ziele

Die DJK-Sportjugend

- unterstützt mit allen Kräften die Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der DJK Marktsteinach (siehe § 2 der Satzung der DJK Marktsteinach e. V.), insbesondere auf Ausrichtung für Jugendliche.
- hilft bei der gesamtmenschlichen Entfaltung ihrer "Mitglieder", die sich am christlichen Menschenbild orientiert.
- will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.
- fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer "Mitglieder".

- bietet ihren "Mitgliedern" das Erleben von Gemeinschaft durch Zielgruppen abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung, Kulturerhaltung und Bildung.

§ 3

Organe und Leitung

Organe der DJK-Sportjugend der DJK Marktsteinach sind:

die Jahresmitgliederversammlung
die Vereinsjugendleitung
der Jugendausschuss

1. Jahresmitgliederversammlung

a) Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Jahresmitgliederversammlung der DJK-Sportjugend sind:

die Mitglieder der DJK-Sportjugend ab vollendetem 10. Lebensjahr
die Vereinsleitung der DJK-Sportjugend
die Mitglieder des Jugendausschusses
der Vorstand der DJK Marktsteinach e. V.

Alle unter 10jährigen Mitglieder der DJK-Sportjugend können der Versammlung als Gäste beiwohnen sowie auch die im Jugendbereich tätigen Übungsleiterinnen/-leiter und Betreuer/innen der DJK Marktsteinach.

Dem Jugendausschuss der DJK-Sportjugend steht es frei, Gäste zur Jahresmitgliederversammlung der Jugend einzuladen. Diese können sich an den Beratungen beteiligen.

b) Aufgaben

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend ist das oberste Organ der DJK-Sportjugend der DJK Marktsteinach. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend zu beraten und zu beschließen.
- Die Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses der DJK-Sportjugend festzulegen.
- Berichte entgegenzunehmen.
- Das Jahresprogramm zu beschließen.
- Den Jugendausschuss der DJK-Sportjugend und die DJK-Vereinsjugendleitung zu entlasten und zu wählen.
- Die Jugendordnung und deren Änderungen zu beschließen.

- Gewählte Mitglieder der Jugendleitung und des Jugendausschusses abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK-Sportjugend schädigen.
- Über vorgelegte Anträge zu beschließen.

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend findet mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung der DJK Marktsteinach e. V. statt. Sie wird von der Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten einberufen und geleitet. Auf Antrag von wenigstens 1/4 der Mitglieder muss sie von der DJK-Vereinsjugendleitung innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

2. Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung besteht aus einer/m Jugendleiter/in. Sie/er leitet die Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Jugendordnung.

Wählbar ist jedes volljährige DJK-Mitglied.

Sie sind Mitglieder im Vereinspräsidium und müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend der DJK Marktsteinach betreffen, gehört werden.

Die Wahl der DJK-Vereinsjugendleitung bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes und wird in der Mitgliederversammlung der DJK Marktsteinach e. V. bekannt gegeben.

3. Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören mindestens 4 Mitglieder der DJK Marktsteinach an, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 14 Jahre sein sollten.

Der Jugendausschuss wird von der Jugendleitung nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet.

Den Mitgliedern des Jugendausschusses können verschiedene Aufgaben (Sprecher, Kassier, Schriftführer) aus dem Aufgabenbereich einer Vereinsjugendleitung übertragen werden.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die an den Jugendausschuss und der Jugendleitung der DJK-Sportjugend gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen.
- Die Mitgliederversammlung der Jugend vorzubereiten, ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen.
- Über die Verwendung der der DJK-Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden.

- Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten.
- In den Organen des Vereins mitzuarbeiten.
- Die DJK-Sportjugend auf Vereinsebene zu vertreten.

Der Jugendausschuss der DJK-Sportjugend entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendleitung und des Jugendausschusses werden in der Jahresmitgliederversammlung der Jugend für zwei Jahre gewählt.

§ 4

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung der DJK-Sportjugend der DJK Marktsteinach, zu der mit dem Tagesordnungspunkt "Änderung der Jugendordnung" eingeladen wird.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung der DJK Marktsteinach e. V.

§ 5

Geschäftsordnung der DJK-Sportjugend

Die Geschäftsordnung der DJK Marktsteinach e. V. gilt entsprechend.

Beschlossen bei der Jahresmitgliederversammlung der Jugend am,
bestätigt durch die Mitgliederversammlung der DJK Marktsteinach e. V. am
.....